

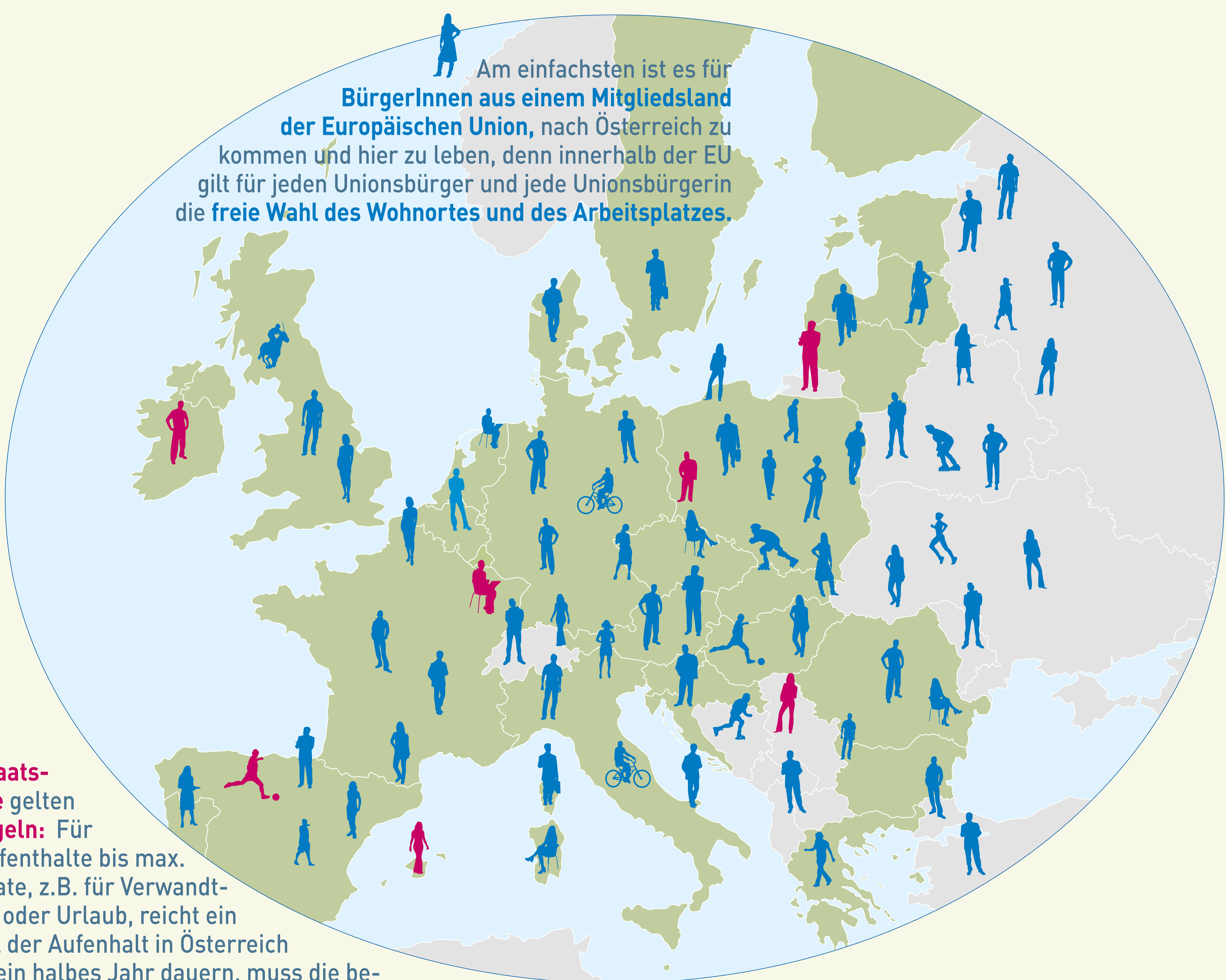
# Aufenthalts- und Arbeitsrecht

Wer in Österreich als ausländische/r Staatsbürger oder Staatsbürgerin leben und arbeiten möchte, für den bzw. die gelten bestimmte rechtliche Vorschriften. Diese sind jedoch nicht für alle Zuwanderer und Zuwanderinnen gleich: Abhängig von ihrem Herkunftsland sowie dem Zweck und der Dauer ihres Aufenthaltes müssen sie unterschiedliche Punkte beachten. Einen rechtlichen Rahmen hierfür bildet das **Ausländerbeschäftigungsgesetz**.

## DARF ICH ÜBERALL LEBEN, WO ICH MÖCHTE? DARF ICH ÜBERALL ARBEITEN, WO ICH MÖCHTE?

In vielen Berufen haben sich die Lebens- und Karriereverläufe in den letzten Jahrzehnten stark internationalisiert: Ob UniversitätsprofessorInnen, IngenieurInnen, InstallateurInnen oder IT-ExpertInnen – für sie alle gehört es zur Normalität, nicht ihr Leben lang in einem Land zu arbeiten. Personen, die bei internationalen Organisationen arbeiten – wie in Wien etwa der UNO – wechseln oft alle paar Jahre ihren Lebensmittelpunkt.

### ÜBERSICHT Aufenthalts- und Arbeitsrecht innerhalb der EU



Am einfachsten ist es für **BürgerInnen aus einem Mitgliedsland der Europäischen Union**, nach Österreich zu kommen und hier zu leben, denn innerhalb der EU gilt für jeden Unionsbürger und jede Unionsbürgerin die **freie Wahl des Wohnortes und des Arbeitsplatzes**.

Für **Drittstaatsangehörige** gelten **andere Regeln**: Für kürzere Aufenthalte bis max. sechs Monate, z.B. für Verwandtenbesuche oder Urlaub, reicht ein Visum. Soll der Aufenthalt in Österreich länger als ein halbes Jahr dauern, muss die betreffende Person einen Deutschkurs positiv absolvieren. Außerdem muss ein Aufenthaltstitel beantragt werden, der einem Quotensystem unterliegt. Das bedeutet, dass Österreich jedes Jahr festlegt, wie viele Menschen mit welchem Aufenthaltstitel nach Österreich kommen dürfen.

© Demokratiezentrum Wien

## ARBEITS- UND NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG NACH ZUWANDERUNGSFORMEN

	<b>EWR/SCHWEIZ</b>	Anmeldung bei der zuständigen Behörde (z.B. Magistrat) innerhalb der ersten drei Monate nach Zuzug („Anmeldebescheinigung“), kein Aufenthaltstitel notwendig			
	<b>DRITTSTAATEN</b>	<b>STUDENT/IN</b>	<b>SAISONNIER</b>	<b>SCHLÜSSELKRAFT</b>	<b>FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG</b>
<b>VORAUSSETZUNG</b>		Inskription als StudentIn an einer Hochschule	Beschäftigungsbewilligung durch Arbeitsmarktservice (AMS) und Aufenthaltserlaubnis	Hochschul- oder Fachschulabschluss oder besonders anerkannte Ausbildung	Nahe Angehörige von Schlüsselkräften oder von Personen, die bereits länger in Österreich niedergelassen sind
<b>AUFENTHALTS-TITEL</b>		Aufenthaltsbewilligung – Studierende	Einreisedokument: Visum max. 6 Monate	„Erstniederlassungsbewilligung“ (quotenpflichtig), Verlängerung zur unbefristeten Niederlassungsbewilligung ist möglich.	„Aufenthaltstitel Familienangehörige/r“ (quotenpflichtig) – zunächst beschränkt, erst nach fünf Jahren unbefristeter Aufenthaltstitel

© Demokratiezentrum Wien

Personen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum – dazu gehören alle EU-Staaten plus Island, Lichtenstein und Norwegen – sowie aus der Schweiz benötigen in Österreich keinen Aufenthaltstitel. Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen ist dagegen in vielen Fällen quotenpflichtig. Zunächst wird ein zeitlich begrenzter Aufenthaltstitel verliehen, der verlängert werden kann. Dafür müssen bestimmte Bedingungen erfüllt werden, wie z.B. Nachweis einer Wohnung, Krankenversicherung, gesicherter Lebensunterhalt.



Hintergrundwissen zu Arbeits- und Niederlassungsbewilligungen sowie Zuwanderungsformen



**WORÜBER ÖSTERREICH DISKUTIERT:**  
Kommen zu viele Deutsche zum Medizinstudium nach Österreich? Was sagst du dazu?